

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51 Nr. 17

25. Februar 1985

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Landesopfer am Sonntag Reminiszere, 3. März 1985
 - 2) Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der kirchlichen Trauung
 - 3) Fotografieren bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen
 - 4) Geschäftsordnung der Württ. Evang. Landessynode
 - 5) Dienstinrichten
 - 6) Arbeitsrechtsregelungen

Landesopfer am Sonntag Reminiszere, 3. März 1985

Erlaß des Oberkirchenrats vom 14. Januar 1985
AZ 52.13-5 Nr. 62

Das Opfer am Sonntag Reminiszere ist für die Evangelische Studienhilfe bestimmt. Wir bitten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag über die Bezirksopfersammelstelle an den Oberkirchenrat einzusenden.

Zur Abkündigung des Opfers bitten wir folgenden Text zu verwenden:

„Die Evangelische Studienhilfe trägt nun seit 70 Jahren dazu bei, daß begabte junge Menschen, die sich zum Pfarrdienst ausbilden lassen wollen, Theologie studieren können, auch wenn ihre Eltern oder sie selbst die dafür nötigen finanziellen Mittel nicht aufbringen können.

Die Zahl der Theologiestudenten hat, entsprechend der Gesamtzahl aller Universitätsstudierenden, stark zugenommen. Wahrscheinlich können in den folgenden Jahren nicht mehr alle, die jetzt im Studium stehen, im Pfarrberuf tätig werden. Doch auch in dieser Zeit sollte niemand, nur weil er die für die Ausbildung nötigen Mittel nicht hat, auf das Berufsziel, im Pfarramt zu arbeiten, verzichten müssen. An Aufgaben fehlt es in der Kirche und ihren Gemeinden nicht. Wir sind dankbar dafür, daß so viele ihren Lebensberuf darin erkennen, im Amt des Pfarrers die Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen. Möglichst viele der für diesen Beruf begabten Studenten sollen einen Dienst in unserer Kirche tun können. Die Kirchenleitung ist deshalb

bemüht, weitere Anstellungsmöglichkeiten zu schaffen. Bald wird es auch möglich sein, Pfarrern in großen Gemeindeaufgaben junge Theologen zur Seite zu stellen.

Mehr als Dreiviertel aller württembergischen Theologiestudenten finden keinen Platz in einem der Studienhäuser, im Evangelischen Stift oder im Albrecht-Bengel-Haus. Sehr oft stehen sie vor großen Ausgaben. Wir bitten die Gemeinden, durch das heutige Opfer dazu beizutragen, daß diejenigen, die für den Fortgang ihres Studiums eine Unterstützung brauchen, die nötigen Mittel aus der Evangelischen Studienhilfe erhalten können.“

D. Hans v. Keler

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der kirchlichen Trauung

vom 20. November 1984
AZ 51.500 Nr. 34

Gemäß § 25 Abs. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes werden die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der kirchlichen Trauung vom 8. Juli 1959 (Abl. 38 S. 357) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1970 (Abl. 44 S. 91) wie folgt geändert:

1. Nummer 27 Satz 2 erhält die Fassung:

„Dies gilt auch dann, wenn mit den Ehegatten ein Gottesdienst in der Form gefeiert wird, welche die Trauagende für diesen Fall vorsieht.“

2. Nummer 38 erhält die Fassung:

„Der Vorschrift in § 7 Abs. 2 letzter Satz ist innerhalb der Trauagende in der Ordnung für die Trauung Geschiedener Rechnung getragen.“

I. V.

Dr. Dummler

Fotografieren bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen

Erlaß des Oberkirchenrats vom 15. Januar 1985

AZ 50.10 Nr. 74

Gemäß § 25 Abs. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes trifft der Oberkirchenrat zur Ausführung der kirchlichen Ordnungen über die Gottesdienste und kirchlichen Amtshandlungen folgende Regelung für das Fotografieren bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen:

1. Das Fotografieren und Filmen während des Gottesdienstes bedarf der Erlaubnis des Liturgen. Dieser wird bei der Absprache über die näheren Umstände auf die Belange einer ungestörten gottesdienstlichen Feier ebenso Rücksicht nehmen wie auf die Wünsche einzelner Gemeindeglieder oder berechtigte Interessen der Öffentlichkeit.
2. Auszugehen ist von dem Grundsatz, daß der Ablauf der gottesdienstlichen Feier und die Andacht der Gemeinde nicht gestört werden darf. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, als handle es sich bei dem Gottesdienst um ein Schauspiel. Anfragende sollen vor allem auf geeignete Möglichkeiten für fotografische Aufnahmen verwiesen werden, wie sie sich zum Beispiel während des Einzugs der Konfirmanden oder des Brautpaares oder beim Verlassen der Kirche anbieten. Auch während des Gemeindegesangs, insbesondere während des Eingangs- oder Schlußliedes, kann das Fotografieren gestattet werden. In vielen Fällen wird das Angebot des Liturgen, sich nach der Trauung oder der Taufe vor dem Altar oder dem Taufstein zusammen mit den Feiernden zu einem Erinnerungsbild zur Verfügung zu halten, den Wünschen entgegenkommen.
3. Der heutige Stand der Technik erlaubt einen weitgehenden Verzicht auf besondere Zusatzbeleuchtungen. Die Verwendung von Blitzlicht sollte daher nur dort erlaubt werden, wo die Lichtverhältnisse dies erforderlich machen. In diesen Fällen ist bei der Wahl des Zeitpunkts für das Fotografieren ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
4. Allgemein untersagt sind die Anfertigung von Bildaufzeichnungen während der Feier des Heiligen Abendmahls, des Vollzugs der Taufe, der Einsegnung bei der Konfirmation, bei der Trauung und bei der Einführung in ein kirchliches Amt, sowie Nahaufnahmen der betenden Gemeinde oder eines betenden Christen und Nahaufnahmen der Leidtragenden am Grab.
5. Über die Regelungen der Nummern 2 und 3 hinaus können Bildaufzeichnungen bei kirchlichen Feiern von überörtlicher Bedeutung aus allgemeinem kirchlichem Interesse oder im Interesse der kirchlichen Publizistik

zugelassen werden. Darüber hinausgehende Befreiungen erteilt der Oberkirchenrat. Die Schutzrechte der Abgebildeten sind zu wahren.

6. Über die jeweils getroffene Regelung ist der Mesner zu unterrichten.

Diese Bestimmungen treten an die Stelle des Erlasses vom 10. Dezember 1946 (Abl. 32 Seite 185).

I. V.
Dr. Daur

Geschäftsordnung der Württ. Evang. Landessynode

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Januar 1985
AZ 11.30 Nr. 286

Die Württ. Evang. Landessynode hat am 29. November 1984 gemäß § 20 Abs. 2 Kirchenverfassungsgesetz eine Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen.

Die Neufassung der Geschäftsordnung wird hiermit bekanntgemacht.

I. V.
Dr. Dummler

GESCHÄFTSORDNUNG DER WÜRTEMBERGISCHEN EVANGELISCHEN LANDESSYNODE

vom 29. November 1984

Inhaltsübersicht

I. Eröffnung der Synode

§ 1 - Einberufung

§ 2 - Wahl des Präsidenten, seiner Stellvertreter und der
Schriftführer

II. Organe und Mitglieder

§ 3 – Präsident

§ 4 – Schriftführer

§ 5 – Synodale

§ 6 – Ältestenrat

III. Sitzungen

§ 7 – Öffentlichkeit

§ 8 – Andacht

§ 9 – Einleitung der Sitzungen

§ 10 – Tagesordnung

§ 11 – Schließung der Sitzung

§ 12 – Sitz- und Redeordnung

§ 13 – Geschäftsordnungsanträge

§ 14 – Persönliche Erklärungen

§ 15 – Aufrechterhaltung der Ordnung

IV. Gesetze, Vorlagen, Anträge und sonstige Eingänge

§ 16 – Gesetzentwürfe

§ 17 – Selbständige Anträge und Vorlagen

§ 18 – Verweisung an Ausschüsse

§ 19 – Änderungsanträge

§ 20 – Anfragen

§ 21 – Eingaben

V. Abstimmung

§ 22 – Fragestellung

§ 23 – Abstimmungsregeln

§ 24 – Wahlregeln

§ 25 – Stimmenmehrheit

VI. Ausschüsse

§ 26 – Bestellung

§ 27 – Zusammentritt

§ 28 – Sitzungen

§ 29 – Befugnisse

VII. Verhandlungsberichte – § 30**VIII. Schlußbestimmungen**

§ 31 – Auslegung

§ 32 – Änderung

§ 33 – Fortgeltung der Geschäftsordnung

§ 34 – Unerledigte Geschäfte

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beschließt – soweit nach § 20 Abs. 2 der Verfassung vom 24. Juni 1920 geboten, im Einverständnis mit dem Landesbischof – folgende Geschäftsordnung:

I. Eröffnung der Synode

§ 1 Einberufung

(1) Der Landesbischof beruft die Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und eröffnet sie.

(2) Bis die Wahl des Präsidenten vollzogen ist, führt der älteste Synodale den Vorsitz. Solange die Schriftführer nicht gewählt sind, übernehmen die jüngsten Mitglieder das Schriftführeramts.

§ 2 Wahl des Präsidenten, seiner Stellvertreter und der Schriftführer

Die Landessynode wählt bei ihrer ersten Tagung den Präsidenten, die beiden Stellvertreter und die Schriftführer.

II. Organe und Mitglieder

§ 3 Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Synode, er führt ihre Geschäfte und leitet die Sitzungen gerecht und unparteiisch. Er wahrt die Würde und Rechte der Synode. Während der Tagung übt er das Hausrecht in den Sitzungsräumen aus.

(2) Sind der Präsident und seine Stellvertreter verhindert, so führt der älteste anwesende Synodale den Vorsitz.

§ 4 Schriftführer

Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten, insbesondere verzeichnen und überwachen sie die Abstimmungen und Wahlen. Sie führen die Rednerliste.

§ 5 Synodale

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, an jeder Sitzung der Synode und des Ausschusses, dem sie angehören, teilzunehmen.

(2) Verhinderungen sind dem Präsidenten oder dem Ausschußvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Die Synodalen erhalten die Drucksachen der Synode. Sie dürfen Akten, die die Synode oder einen Ausschuß betreffen – mit Ausnahme der Akten des Ständigen Ausschusses – einsehen. Die Arbeit von Synode, Ausschüssen, Ausschußvorsitzenden und Berichterstattern darf dadurch nicht behindert werden.

§ 6 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er soll insbesondere eine freie Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung ermöglichen und nimmt die ihm gemäß §§ 10 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 26 Abs. 4 zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern und acht weiteren auf Vorschlag des Präsidenten von der Synode aus ihrer Mitte zu berufenden Mitgliedern.

(3) Der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Sitzungen.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Leiter der Gesprächskreise der Synode können zu den Sitzungen eingeladen werden.

III. Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht einzelne Angelegenheiten nach Beschluß der Landessynode nichtöffentlich behandelt werden.

(2) Über einen Antrag auf nichtöffentliche Behandlung wird von der Synode unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt und beschlossen.

(3) Über die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind die Synodalen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Synode nichts anderes beschließt.

§ 8 Andacht

Die Sitzungstage beginnen und schließen mit Andacht oder Gebet, die von einem Mitglied der Synode gehalten werden sollen.

§ 9 Einleitung der Sitzungen

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident das Ausscheiden und den Neueintritt sowie die Verhinderung von Synodalen, besondere Eingänge und andere wichtige Mitteilungen bekannt.

§ 10 Tagesordnung

(1) Der Präsident stellt die Tagesordnung nach Beratung im Ältestenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenpräsidenten auf.

(2) Die Synode kann die Tagesordnung ändern, die Sitzung unterbrechen oder sich vertagen. Gegenstände können nicht neu auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zehn Synodale widersprechen.

(3) Die Tagesordnung wird den Synodalen und dem Oberkirchenrat rechtzeitig übersandt.

§ 11 Schließung der Sitzung

Der Präsident schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist, wenn die Synode es beschließt oder wenn die Fortsetzung wegen Beschlußunfähigkeit oder aus anderen Gründen – z. B. wegen störender Unruhe – unmöglich wird.

§ 12 Sitz- und Redeordnung

- (1) Die Mitglieder der Synode sitzen nach dem Lebensalter.
- (2) Wortmeldungen werden an den Präsidenten gerichtet.
- (3) Die Redner richten ihre Ausführungen ausschließlich an die Synode. Es soll möglichst in freier Rede gesprochen werden.
- (4) Das erste und letzte Wort hat bei Ausschlußberichten der Berichterstatter, bei Anträgen der Antragsteller und bei Vorlagen des Oberkirchenrats dessen Vertreter.
- (5) Im übrigen wird – vorbehaltlich § 19 KV – nach der Reihenfolge der Rednerliste gesprochen. Ausnahmeweise kann der Präsident mit Rednern für und wider den Hauptantrag oder aus den Gesprächskreisen abwechseln. Geladene Gäste kommen nach Aufforderung des Präsidenten zu Wort.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Zur Geschäftsordnung kann das Wort außerhalb der Reihe verlangt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Synode kann insbesondere beantragen,
 - a) Beschränkung der Redezeit,
 - b) Schließung der Rednerlisten,
 - c) Schluß der Beratung,
 - d) Übergang zur Tagesordnung,
 - e) Überweisung des Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuß.
- (3) Wer zur Sache gesprochen hat, kann hierzu in der gleichen Sitzung einen Antrag nach Absatz 2 Buchst. a) – d) nicht stellen.
- (4) Anträge auf Schluß der Beratung und Schließung der Rednerliste können erst gestellt werden, wenn fünf Synodale zur Sache gesprochen haben. Dem Antrag auf Schluß der Beratungen ist stattzugeben, wenn zwei Drittel der anwesenden Synodalen zustimmen. Zu Gesetzentwürfen und Vorlagen gemäß § 23 Ziff. 1 KV kann der Übergang zur Tagesordnung nicht beantragt werden.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird ohne Aussprache alsbald abgestimmt. Je eine kurze Stellungnahme für und gegen den Antrag ist zuzulassen.

(6) Die in § 12 Abs. 4 Angeführten (Berichterstatter, Antragsteller und Vertreter des Oberkirchenrats) erhalten das Schlußwort auch bei Annahme eines Antrags nach Absatz 2 Buchst. b) und c). Bei Anträgen nach Absatz 2 Buchst. e) ist dem Ausschußvorsitzenden auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 14 Persönliche Erklärungen

(1) Zu persönlichen Erklärungen erteilt der Präsident auch außerhalb der Tagesordnung das Wort. Er kann insoweit von der Rednerliste abweichen.

(2) Persönliche Erklärungen dürfen nur die Stellungnahme zu Äußerungen, die die eigene Person betreffen, die Berichtigung eigener Ausführungen oder die Richtigstellung einer Wiedergabe von Ausführungen zum Gegenstand haben.

§ 15 Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Ein Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, wird vom Präsidenten zur Sache verwiesen. Wer die Ordnung verletzt, wird vom Präsidenten gerügt und zur Ordnung gerufen.

(2) Ist ein Redner dreimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Ruf durch den Präsidenten auf die Folgen eines weiteren Rufs aufmerksam gemacht worden, so kann ihm die Synode auf Antrag des Präsidenten das Wort entziehen. Der Beschluß ergeht ohne Beratung. Nach der Wortentziehung wird dem Redner das Wort vor Erledigung des zur Beratung stehenden Gegenstandes nicht mehr erteilt.

(3) Gegen Rügen und Ordnungsrufe kann der Synodale bis zum Beginn der nächsten Sitzung schriftlich Einsprache erheben. Über sie wird ohne Beratung abgestimmt.

IV. Gesetze, Vorlagen, Anträge und sonstige Eingänge

§ 16 Gesetzentwürfe

(1) Die Beratung von Gesetzentwürfen (§ 22 KV) beginnt mit einer Aussprache über die Grundsätze der Vorlage (Grundsatzaussprache). Anschließend wird über die einzelnen Artikel oder Paragraphen gesondert beraten und abgestimmt (1. Lesung). Mit Zustimmung der Synode kann die Grundsatzaussprache entfallen, die Reihenfolge geändert und können zur Beratung und Abstimmung mehrere Artikel oder Paragraphen zusammengefaßt werden.

(2) Der ersten Lesung folgt die Abstimmung über den gesamten Gesetzentwurf (2. Lesung). Sie erfolgt in der Regel ohne Aussprache. Soweit eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, müssen erste und zweite Lesung an verschiedenen Tagen stattfinden.

§ 17 Selbständige Anträge und Vorlagen

Anträge, die nicht die Änderung von Gesetzentwürfen oder deren geschäftliche Behandlung betreffen, und Vorlagen i. S. von § 23 Ziff. 1 KV sind dem Präsidenten zu übergeben. Sie müssen – soweit sie nicht vom Oberkirchenrat eingebracht werden – von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet und schriftlich begründet sein. Sie beginnen mit den Worten: „Die Landessynode möge beschließen:“, und werden so gefaßt, wie sie zum Beschluß erhoben werden sollen.

§ 18 Verweisung an Ausschüsse

Gesetzentwürfe sowie selbständige Anträge und Vorlagen sind – unbeschadet von § 10 Abs. 2 – dem zuständigen Ausschuß zur Vorberatung zu überweisen, sofern die Synode nicht anderes beschließt. Sie können durch Beschluß der Synode jederzeit zur Vorberatung an den Ausschuß zurückverwiesen werden.

§ 19 Änderungsanträge

Änderungsanträge können von jedem Mitglied der Synode jederzeit gestellt werden. Sie sind dem Präsidenten schriftlich zu übergeben.

§ 20 Anfragen

(1) Die Synodalen haben das Recht über den Präsidenten an den Oberkirchenrat Anfragen zu richten.

(2) Die Beantwortung einer von mindestens zehn Synodalen gestellten Anfrage hat auf Antrag mündlich vor der Synode zu erfolgen (förmliche Anfrage). An die Beantwortung kann sich auf Beschluß der Synode eine Aussprache anschließen.

(3) Andere Anfragen können schriftlich beantwortet werden. Der Präsident wird von der Antwort benachrichtigt und macht von der Anfrage und der Antwort der Synode Mitteilung, falls die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung ist.

§ 21 Eingaben

(1) Eingaben an die Landessynode sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

(2) Sie dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für die die Synode zuständig ist, dürfen nicht gegen die Strafgesetze oder die guten Sitten verstoßen und müssen unterzeichnet sein.

(3) Der Präsident entscheidet über die Zulassung und über die Weiterbehandlung der Eingabe.

V. Abstimmung

§ 22 Fragestellung

(1) Ist die Beratung geschlossen, so wird abgestimmt. Für Punkte, die in der Beratung nicht behandelt worden sind, kann der Präsident die Zustimmung der Synode ohne besondere Abstimmung feststellen, wenn kein Synodaler widerspricht.

(2) Jeder Abstimmungsgegenstand ist vom Präsidenten so zu fassen, daß darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(3) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei erhalten Abänderungsanträge ihre Stelle vor den Anträgen, auf welche sie sich beziehen, weitergehende vor denjenigen, welche eine geringere Abweichung von dem Hauptantrag enthalten.

(4) Wird gegen die Fassung einer Frage oder eines Antrags oder gegen die Festsetzung der Reihenfolge Einspruch erhoben, so entscheidet die Synode darüber ohne Aussprache.

(5) Sind Änderungsanträge angenommen, so wird über den Hauptantrag in seiner neuen Fassung abgestimmt. Wird dieser abgelehnt, so entfallen damit die bereits angenommenen Änderungsanträge.

(6) Nach Abschluß einer Abstimmung oder Wahl ist deren Wiederholung nicht zulässig.

§ 23 Abstimmungsregeln

(1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handerheben.

(2) Namentliche Abstimmung muß erfolgen, wenn es zehn anwesende Synodale vor der Abstimmung beantragen.

(3) Wer an dem Gegenstand der Abstimmung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Abstimmung zu entfernen; er muß auf sein Verlangen vorher gehört werden.

(4) Wird vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlußfähigkeit bezweifelt, ist sie vom Präsidenten festzustellen. Nach der Feststellung der Beschlußunfähigkeit hebt der Präsident die Sitzung auf und gibt den Zeitpunkt der Fortsetzung bekannt.

§ 24 Wahlregeln

(1) Für die Wahlen macht der Ältestenrat Vorschläge. Aus der Mitte der Synode können weitere Wahlvorschläge eingereicht werden. Für diese sind mindestens zehn Unterschriften erforderlich.

(2) Die Wahlvorschläge sind zu Beginn derjenigen Sitzung zu verlesen, welche der Wahl vorangeht. Zwischen diesen beiden Sitzungen soll eine Verhandlungspause von zwei Stunden liegen.

(3) Die zu wählenden ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter dürfen nicht in einem Wahlgang gewählt werden. Wer als ordentliches Mitglied vorgeschlagen, aber nicht gewählt ist, kann als Stellvertreter gewählt werden.

(4) Gewählt wird geheim. Der Präsident bezeichnet die Mitglieder, die die Stimmen sammeln. Dann zählen während der Sitzung die Schriftführer mit den Sammlern die Stimmen. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als gewählt werden können, so werden die an letzter Stelle eingetragenen Namen, soweit sie die zulässige Zahl überschreiten, nicht berücksichtigt.

(5) Ein anderes Wahlverfahren kann vor der Wahl beschlossen werden, wenn nicht mindestens zehn anwesende Synodale widersprechen. Dies gilt nicht bei der Wahl des Landesbischofs, des Präsidenten der Synode und seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Landeskirchenausschusses.

§ 25 Stimmenmehrheit

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das höhere Lebensalter.

(2) Stimmenthaltungen und Stimmabgaben, die nicht unbedingt auf „Ja“ lauten, zählen als „Nein“.

VI. Ausschüsse

§ 26 Bestellung

(1) Die Synode bestellt zur Vorbereitung ihrer Verhandlungen für die Wahldauer die erforderlichen Ausschüsse. Für einzelne Gegenstände können Sonderausschüsse bestellt werden.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sollen die verschiedenen Gaben und Kräfte, die in der Landessynode lebendig sind, berücksichtigt werden.

(3) Die Synode bestimmt die Zahl der Mitglieder jedes Ausschusses. Für ein Mitglied, das aus einem Ausschuss ausgeschieden oder dauernd verhindert ist, die Sitzungen des Ausschusses zu besuchen, wählt die Synode ein neues Mitglied.

(4) Die Ausschüsse erhalten ihre Aufträge unbeschadet von § 21 Abs. 3 vom Präsidenten nach Beratung im Ältestenrat oder von der Synode zugewiesen.

§ 27 Zusammentritt

(1) Das älteste Mitglied des Ausschusses beruft unverzüglich die erste Sitzung.

(2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und je nach seinem Ermessen einen oder mehrere Berichterstatter und einen oder mehrere Schriftführer. Der Schriftführer muß nicht der Landessynode angehören.

(3) Zur Vorbereitung und Ausführung einzelner Arbeiten für die Ausschußberatungen kann der Ausschuß aus seiner Mitte einen Unterausschuß einsetzen.

§ 28 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind vertraulich und nicht öffentlich. Der Präsident der Synode und seine Stellvertreter, der Landesbischof, seine Bevollmächtigten und die Prälaten, haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auch können die Ausschüsse Mitglieder der Synode mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(2) Jedes Mitglied der Synode ist berechtigt, an den Ausschußsitzungen als Zuhörer teilzunehmen. Berät der Ausschuß einen Antrag aus der Mitte der Synode, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben Ort und Zeit der von ihnen anberaumten Sitzungen dem Präsidenten der Synode und dem Oberkirchenrat bekanntzugeben.

(4) Die Ausschüsse regeln ihre Geschäftsordnung selbst nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung. Sie sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Falls keine andere Regelung getroffen worden ist, gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 29 Befugnisse

(1) Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Sie können in den Grenzen ihres Auftrags selbständige Anträge stellen, den Oberkirchenrat um Aufschlüsse und Akten ersuchen und zur Entsendung von Vertretern einladen.

VII. Verhandlungsberichte

§ 30

(1) Über die Verhandlungen der Synode wird ein Protokoll geführt.

(2) Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Rede zur Prüfung. Gibt er sie nicht binnen der nächsten acht Tage zurück, so gilt sie als genehmigt.

(3) Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede nicht ändern. Bestehen Zweifel über den Wortlaut der Ausführungen, so entscheidet der Protokollausschuß, der aus drei Mitgliedern der Landessynode besteht.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 31 Auslegung

(1) Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Synode.

(2) Im Einzelfall sind Abweichungen von der Geschäftsordnung zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und niemand widerspricht.

§ 32 Änderung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Dem Rechtsausschuß muß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 33 Fortgeltung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung gilt auch nach der Wahl einer Landessynode weiter, bis sie von dieser geändert wird.

§ 34 Unerledigte Geschäfte

Mit dem Ende der Wahlperiode gelten alle Vorlagen, Anträge und Anfragen an die Landessynode, über die noch nicht entschieden wurde, als erledigt.

Stuttgart, den 23. Januar 1985

Dr. Seitter
Präsident der Landessynode

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED], mit Wirkung vom 18. Dezember 1984 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Februar 1985 zur Kirchlichen Verwaltungsobersekretärin

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Januar 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Belsen, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. Januar 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle West in Trossingen, Dek. Tuttlingen;

mit Wirkung vom 1. Februar 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Hohenstaufen-Maitis, Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. März 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Ost an der Augustinuskirche in Schwab. Gmünd, Dek. Schwab. Gmünd;

mit Wirkung vom 1. März 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle III in Wildbad (Kurpfarrstelle), Dek. Neuenbürg;

mit Wirkung vom 1. März 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Oschelbronn, Dek. Herrenberg;

mit Wirkung vom 1. April 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Cleebronn, Dek. Brackenheim;

mit Wirkung vom 1. Juni 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II an der Marienkirche in Keutlingen, Dek. Keutlingen;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle III an der Michaelskirche in Waiblingen, Dek. Waiblingen;

mit Wirkung vom 1. September 1985 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Nagold, Dek. Nagold;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 15. September 1984 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. November 1985 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. November 1984

I Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 7. Juli 1970 (Abl. 44, S. 229), zuletzt geändert durch Beschluß vom 28. September 1984 (Abl. 51, S. 228) wird wie folgt geändert:

§ 1

Bei § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, gilt bei Änderung eines Vergütungsgruppenplans, die eine Verlängerung der Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe vorsieht, die bisherige Fassung des Vergütungsgruppenplans bezüglich der Zeitberechnung weiter, wenn die dort vorgesehene Zeit mindestens zur Hälfte erfüllt ist. Dies gilt auch, wenn bei Änderung eines Vergütungsgruppenplans der bisherige Aufstieg in eine Vergütungsgruppe im Wege des Bewährungsaufstiegs entfällt.“

§ 2

Anlage 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (Tätigkeitsmerkmale) wird wie folgt geändert:

a) Ziff. 11 des Einzelvergütungsgruppenplans 60 „Mitarbeiter im Verwaltungsdienst“ wird wie folgt geändert:

1) Ziff. 11. a) wird gestrichen.

2) Ziff. 11. b) wird Ziff. 11. a) und Ziff. 11. c) wird Ziff. 11. b).

3) Ziff. 12 wird gestrichen.“

b) Bei Einzelvergütungsgruppenplan 62 (Bücherei- und Archivdienst) wird Ziff. 6 gestrichen.

§ 3

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

II Erhöhung der Vergütungen und Änderung der Vorschriften über die regelmäßige Arbeitszeit und den Erholungsurlaub der privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter

1) Vergütungserhöhung

Die Erhöhung der Vergütungen der Angestellten, die sich aus dem Vergütungstarifvertrag Nr. 22 zum BAT vom 12. Dezember 1984 für den Be-

reich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit Wirkung vom 1. Januar 1985 ergibt, wird gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden entsprechend übernommen.

Danach werden die Vergütungen vom 1. Januar 1985 an nach der bisherigen Rechnungsweise um 3,2 v.H. erhöht.

Mitarbeiter, die aus ihrem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Arbeitsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Bezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung von 240 DM. In den Fällen des § 14 Abs. 3 KAO sowie des § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht die Einmalzahlung in der Höhe der nach diesen Vorschriften maßgebenden Vomhundertsätzen zu.

Für Praktikanten im Erziehungsdienst, in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik sowie in der Hauswirtschaft werden die Vergütungen vom 1. Januar 1985 an ebenfalls um 3,2 v.H. erhöht.

Praktikanten, die aus ihrem am 1. September 1984 schon und am 1. Januar 1985 noch bestehenden Ausbildungsverhältnis für die Monate September bis Dezember 1984 Anspruch auf Vergütung haben, erhalten eine Einmalzahlung von 85 DM.

2) *Arbeitszeit*

Die Vorschriften über die regelmäßige Arbeitszeit werden wie folgt geändert:

Es erhalten jährlich zwei freie Arbeitstage

ab 1. Januar 1985 Mitarbeiter, die zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet haben

ab 1. Januar 1986 Mitarbeiter, die zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet haben

ab 1. Januar 1987 alle Mitarbeiter.

3) *Erholungsurlaub*

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen IV b bis X BAT und Kr 9 bis Kr 1 zwischen 30 und 40 Jahren wird der Erholungsurlaub ab 1. Januar 1986 auf 29 Arbeitstage erhöht.

Die näheren Einzelheiten über die Vergütungserhöhungen sowie über die Änderung der Vorschriften über die regelmäßige Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs werden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekanntgegeben.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 50101)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 10070)